



Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG)

A. Problem

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gehören, auch in Hessen, nach dem bundesgesetzlichen Bewertungsgesetz zum Grundvermögen (Grundsteuer B) und nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Grundsteuer A), denn die Flächen werden nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Solarstromgewinnung ist keine solche Nutzung. Anders ist dies bei Agri-Photovoltaik-Anlagen, die neben der Solarstromerzeugung auch noch landwirtschaftlich genutzt werden und daher der Grundsteuer A unterliegen.

B. Lösung

Bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird die Steuermesszahl für den Ansatz des Grund und Bodens (4 Cent je m²) von bislang 100 Prozent auf 10 Prozent reduziert, um diese Flächen grundsteuerlich zu begünstigen. Die Anlagen selbst zählen ohnehin nicht mit. Hierfür wird das Hessische Grundsteuergesetz geändert.

Die steuerliche Begünstigung flankiert den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, welcher für die Energiewende eine große Rolle spielt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine.

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden oder Gemeindeverbände

Für die hessischen Kommunen ergeben sich in der Regel keine Einnahmeverluste. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch diese Änderung des Grundsteuergesetzes eine Vielzahl von zusätzlichen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen realisiert werden und sich dementsprechend positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Steuereinnahmen ergeben.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des
Hessischen Grundsteuergesetzes
(HGrStG)**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Grundsteuergesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 906) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die nach der DIN SPEC 91434 keine Agri-Photovoltaik-Anlagen der Kategorie I oder II sind, wird auf Antrag die Steuermesszahl nach Abs. 1 für die Flächenbeträge nach § 5 Abs. 1 auf 10 Prozent reduziert.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Art. 1**

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gehören nach dem bundesrechtlichen Bewertungsgesetz nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen und unterliegen somit der Grundsteuer B, in Hessen folglich dem Flächen-Faktor-Verfahren nach dem Hessischen Grundsteuergesetz. Die Nutzung dieser – ehemals land- und forstwirtschaftlichen – Flächen zur Solarstromerzeugung stellt keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung dar.

Mit § 6 Abs. 5 wird für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen die Steuermesszahl nach § 6 Abs. 1 in Höhe von 100 Prozent für den Flächenbetrag des Grund und Bodens auf 10 Prozent reduziert. Im Zusammenwirken mit der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 5 (im Außenbereich nach § 35 BauGB werden als Bodenrichtwert 10 Prozent des durchschnittlichen Bodenrichtwertes in der Gemeinde angesetzt) führt dies zu einer deutlich reduzierten Grundsteuer für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, welche die Ziele der Energiewende unterstützt.

Beispiel:

1 Hektar großes Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB mit aufstehender Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in einer Gemeinde mit einem durchschnittlichen Bodenrichtwert von 250 Euro und einem Hebesatz der Grundsteuer B von 500 Prozent.

10.000 m ² x 0,04 Euro/m ² =	400 Euro Flächenbetrag nach § 5 Abs. 1
400 Euro x reduzierte Steuermesszahl 10 % =	40 Euro Ausgangsbetrag nach § 4 Abs. 1
40 Euro x Faktor 0,5 (aus (25 : 250) ^{0,3}) =	20 Euro Steuermessbetrag
Grundsteuer (20 Euro x 500 %)	100 Euro

Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen unterscheiden sich von anderen Formen der Solarstromgewinnung dadurch, dass die Flächen ausschließlich der Stromgewinnung dienen. Es findet keine Mitnutzung zu anderen Zwecken statt (wie z. B. bei Agri-Photovoltaik-Anlagen die Mitnutzung der Bodenfläche zum Pflanzenanbau oder bei Dach-Photovoltaik-Anlagen die Wohn- oder Nicht-Wohnnutzung des Gebäudes). Dies rechtfertigt es, die Steuermesszahl ausschließlich bei den Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu reduzieren. Zudem unterliegen Agri-Photovoltaik-Anlagen der ohnehin günstigen Grundsteuer A.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Wiesbaden, 31. Mai 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taurus)